

Beschlussvorlage

JgA/139/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Termin 15.01.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	---	-----------------

Vereidigung des stv. stimmberechtigten Mitglieds des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1	

Beschlussvorschlag:

Nach Belehrung über die Bedeutung des Eides nimmt der Vorsitzende Herrn Michael Bischoff gem. Art. 31 Abs. 4 GO den Eid ab, der durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand geleistet wird.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2013 wurde auf Antrag des Diakonischen Werks als neuer Stellvertreter von Frau Ulla Dürr Herr Michael Bischoff als stv. stimmberechtigtes Mitglied benannt. Er ersetzt Herrn Diakon Werner Schmidt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
☐ nein	☐ ja	Hst.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 30.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Herr Hermann Schnitzer

Telefon: (0911) 974-1510

N i e d e r s c h r i f t

**über die Vereidigung des stv. stimmberechtigten Mitglieds
des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten
Michael Bischoff**

Nach Belehrung über die Bedeutung des Eides nimmt der mitunterzeichnete

Bürgermeister Markus Braun

Herrn Michael Bischoff gem. Art. 31 Abs. 4 GO den nachstehenden Eid ab, der durch
Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand geleistet wird.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen,
so wahr mir Gott helfe.“

Fürth, 15.01.2014

Michael Bischoff

Bürgermeister Markus Braun

Sonderbudget Nr.: 51510

Anlage 1

Zuschuss an Kindertagesstätten freier Träger u. ä.

Glied	Grup	Grp.Er	Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2013	RE 2013 - Soll
Einnahmen						
4542	1165	0000	Elternbeiträge für Tagespflege	699.000,00	685.000,00	403.987,63
4542	1711	0000	Zuschuss (Land) für Tagespflegestel	424.000,00	424.000,00	276.472,73
4641	1711	0000	Landeszuschuss f. kindbezogene Fö	5.324.000,00	4.979.000,00	5.692.277,11
4641	1711	1000	Landeszuschuss f. kindbezogene Fö	41.600,00	35.000,00	70.757,80
4644	1711	0000	Landeszuschuss f. kindbezogene Fö	3.057.600,00	1.587.100,00	1.493.848,78
4644	1711	1000	Landeszuschuss f. kindbezogene Fö	26.200,00	9.300,00	66.444,22
4646	1711	0000	Landeszuschuss f. kindbezogene Fö	841.000,00	848.500,00	851.207,71
4640	1780	0000	Spenden	0,00	0,00	0,00
Summe der Einnahmen (1/2)				10.413.400,00	8.567.900,00	8.854.995,98
Ausgaben						
Zw Summe Personalausgaben (4)				0,00	0,00	0,00
Sachaufwendung (5/6)						
4542	6410	0000	Unfallversicherung für Pflegepersone	6.100,00	6.100,00	6.100,00
4641	5300	0000	Mieten und Pachten	2.700,00	2.700,00	2.657,47
4641	6799	5480	Gebäudebewirtschaftungskosten	0,00	0,00	0,00
Zw Summe der Sachaufwendungen (5/6)				8.800,00	8.800,00	8.757,47
Sachaufwendungen (7/8)						
4542	7071	0000	Zuschuss an Familienbüro	173.700,00	173.700,00	160.000,00
4542	7612	2000	Pflegegeld an Pflegepersonen	1.226.000,00	1.114.000,00	851.500,00
4542	7612	3000	Altersversorgung für Pflegepersonen	87.300,00	87.300,00	87.300,00
4542	7612	4000	Krankenversicherungsbeiträge für Ta	15.100,00	15.100,00	15.100,00
4542	8987	0000	Budgetausgleich	0,00	0,00	0,00
4640	7000	1000	Betriebszuschuss an HVD	0,00	0,00	0,00
4641	7050	0000	Kommunalzuschuss für kindbezogener	10.433.000,00	9.958.000,00	10.808.321,52
4641	7050	1000	Kommunalzuschuss für kindbezogener	83.200,00	70.000,00	152.167,33
4644	7051	0000	Kommunalzuschuss für kindbezogener	4.878.000,00	3.174.200,00	2.644.401,20
4644	7051	1000	Kommunalzuschuss für kindbezogener	52.400,00	18.500,00	159.443,57
4644	7054	0000	Zuschuss an freie Träger von Kinder	0,00	0,00	0,00
4644	8990	7000	Beitrag Haushaltskonsolidierung 201	0,00	0,00	0,00
4645	7180	5480	Zuschuss für Umbau Hort Friedrich-B	0,00	0,00	0,00
4646	7051	0000	Kommunalzuschuss für kindbezogener	1.757.000,00	1.697.000,00	1.724.799,86
4646	7052	0000	Zuschüsse an Kinderhorte	40.200,00	40.200,00	26.652,00
4646	7054	0000	Zuschüsse an Kinderkrippen	0,00	0,00	0,00
Zw Summe der Sachaufwendungen (7/8)				18.745.900,00	16.348.000,00	16.629.685,48
Summe der gesamten Ausgaben				18.754.700,00	16.356.800,00	16.638.442,95
Summe Einnahmen:				10.413.400,00	8.567.900,00	8.854.995,98
Summe Ausgaben:				18.754.700,00	16.356.800,00	16.638.442,95
Budget:				8.341.300,00	7.788.900,00	7.783.446,97
Budgetüberschuss:						5.453,03

Sonderbudget-Nr.: 51510

**Bezeichnung: JgA - Zuschuss an
Kindertageseinrichtungen freier Träger u. ä.**

1. Budgetergebnis 2013

Teil 1 (Ergebnisse):

- 1.1. Budgetergebnis 2013 (Anlage 1)**
- 1.2. entfällt**

Teil 2 (Textteil):

Bericht zum Rechnungsergebnis 2013

Das Gesamtbudget ist ausgeglichen. Die Ausgabenüberschreitung von 281.642 € wurde aus Einnahmeüberschüssen in Höhe von 287.095 € im eigenen JgA-Sonderbudget 51510 kompensiert, so dass sich ein geringer Budgetüberschuss von 5.453,03 € ergibt.

Im Sonderbudget sind die Zuschüsse durch die Stadt Fürth nach dem Bruttoprinzip vorzufinanzieren, worauf der Freistaat Bayern den Landeszuschuss erbringt.

	HH-Ansatz 2013	Soll-Rechnungs- ergebnis 2013	Budgetergebnis 2013
Summe Einnahmen	8.567.900 €	8.854.995,98 €	Mehreinnahmen 287.095,98 €
Summe Ausgaben	16.356.800 €	16.638.442,95 €	Mehrausgaben 281.642,95 €
Budget- zuschuss	7.788.900 €	7.783.446,97 €	Überschuss <u>+ 5.453.03 €</u>

Zusammen mit den Aufwendungen für die eigenen Kindertageseinrichtungen nimmt der Kostenanteil für Kindertagesbetreuung in der Stadt Fürth den größten Anteil der für die Jugendhilfe eingesetzten Gelder in Anspruch.

Insgesamt gleichen sich bei den Zuschüssen die Zeitüberlagerungen, die Wechselwirkungen in den einzelnen Segmenten und für die verschiedenen

Altersgruppen wieder aus, so dass dies haushaltswirtschaftlich zu keinen Verwerfungen führte. Die Zahlen spiegeln ein sehr bewegtes Sonderbudget, dessen Auswirkungen sich auch im Stadtbild zeigen. Nicht zuletzt war die Planung und Umsetzung mit starken Arbeitsbelastungen und hohem Mitteleinsatz des Freistaats Bayern, des Jugendamtes der Stadt Fürth (jetzt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien) und der Träger verbunden.

Die Abweichungen vom Ansatz haben folgende Ursachen:

Einnahmen:

4542.1165 und 1711 - Tagespflege

Elternbeiträge und Landeszuschuss blieben hinter der Planung zurück. Ursache ist eine Stagnation der nachgefragten Tagespflegeplätze. Ursprünglich wurde von angestrebten 270 Plätzen ausgegangen. Die Kalkulation basiert auf derzeit erreichten 230 Plätzen, wovon durchschnittlich nur 180 Plätze belegt waren. Die Mindereinnahmen korrespondieren mit entsprechend geringeren Ausgaben für die Tagespflege und gleichen sich weitgehend aus. Vorerst wird hier nur von einer vorübergehenden Ausprägung ausgegangen. Insbesondere sind noch Zusammenhänge mit einem verbesserten Krippenangebot zu betrachten.

4641.1711, 4644.1711, 4646.1711 - Landeszuschuss für Förderung in Kindergärten, Krippen und Horten

Grundsätzliches: Die Stadt hat den Gesamtbetrag zu verauslagern und erhält darauf einen 50 % igen Landeszuschuss. Diesem liegt die jährliche Endabrechnung der Träger zugrunde. Die unterjährigen Abschlagszahlungen liegen bei 97 % unter den Endbeträgen, sodass es am Jahresende zu Nachzahlungen kommt. Die nachgelagerte Bezuschussung lässt die Einnahmen teilweise jedoch oft erst im Folgejahr haushaltswirksam werden, weshalb eine Planung nicht genau erfolgen kann und das Rechnungsergebnis sich in Abhängigkeit vom jeweils zufälligen Zahlungseingang darstellt. Die zu Jahresanfang gemeldeten Kinderzahlen und Buchungsstunden erhöhen sich oft im Jahreslauf nochmals durch weitere Zubuchungen. Für neue Krippen ist es schwierig, das Datum der Inbetriebnahme und Auslastungsquote in den ersten Betriebswochen verbindlich zu schätzen. Zusätzlich können sich Wechselwirkungen und Ausweichreaktionen zwischen den verschiedenen Betreuungsarten ergeben, je nach Verfügbarkeit des Platzangebots. Erhöhte Ausgaben bewirken somit aber auch zeitversetzt erhöhte Einnahmen.

Aktuell: Bei Horten war die Situation relativ ausgeglichen. Bei Kindergärten stehen 2013 den Mehrausgaben von ca. 850.000 € die jahresübergreifenden Mehreinnahmen von ca. 713.000 € gegenüber. Parallel bleiben die veranschlagten Ausgaben für Krippen zwar mit ca. 530.000 € zurück, ergeben bei den Einnahmen jedoch nur ein Minus von ca. 93.000 €. In beiden Fällen konnte durch die haushaltstechnisch bedingte, spätere Einnahme von Vorjahreszuschüssen eine günstigere Relation erzielt werden.

Hier ist auch eine Wechselwirkung in der Form erkennbar, dass durch spätere Krippenfertigstellungen Ausgaben im Krippenbereich erspart wurden, jedoch

auch Ausgaben für „unter Dreijährige“ im Kiga-Bereich anfielen. Der Anteil der „unter Dreijährigen“, der in Kindergärten aufgenommen ist (anstatt in noch nicht vorhandenen Krippen), war letztlich eine der Ursachen, die aktuell zu Engpässen bei Kindergartenplätzen führten. Die Entwicklung lässt sich plausibel in erhöhten Einnahmen, als auch höheren Ausgaben nachvollziehen.

4641 und 4644.1711.1000 – Gastkinder in Kindergärten und Krippen

Hier ist durch die Besucher aus anderen Kommunen ein erheblicher Kostenanstieg zu verzeichnen. Den nicht geplanten Mehrausgaben stehen jedoch auch die entsprechenden Mehreinnahmen gegenüber. Ursächlich sind vereinfachte gesetzliche Möglichkeiten des Wahlrechts und das Pendlerverhalten der Eltern. Hier wäre im Folgejahr mit höheren Ansätzen nachzusteuern. Die Stadt Fürth erhält von den Wohnsitzgemeinden Kostenübernahmezusagen, so dass keine echten Kosten entstehen. Der Ausgleich im SENF-Bereich entsteht durch wechselseitige Ersparnisse ohne Darstellung im Haushalt.

Ausgaben:

4542.7612 Tagespflege:

4641.7050 und 4644.7051 Zuschüsse an Kindergärten, Krippen und Horte

4641.7050.1000 und 4644.7051.1000 Gastkinder in Kindergärten und Krippen

Auf die jeweiligen Ausführungen unter Einnahmen wird verwiesen.

2. Budgetvollzug 2014

2.1. Allgemeiner Ausblick auf das laufende Haushaltsjahr:

Die Kostenentwicklung hält sich im Budgetrahmen und die Ansätze für die geplanten Plätze können voraussichtlich eingehalten werden.

2.2 Aufgaben- / Zielveränderungen 2014 (seit Verabschiedung des Haushalts 2014):

Durch neue Einrichtungen im Krippenbereich und deren evtl. verschobene Inbetriebnahme werden sich Fortschreibungen bei Einnahmen und Ausgaben ergeben. Ein geschätztes Kontingent wurde bereits mit eingeplant. Trends und konkrete Zahlen sind hier erst mit Eingehen der Endabrechnungen für die neuen Einrichtungen ca. im November zu erwarten und sind abhängig von der unterjährig erreichten Ausbaustufe.

Fürth, 02.01.2014

JgA

i.A.

gez. Modschiedler

(Mo 1535)

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	15.01.2014	öffentlich - Beschluss	

Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII - Mustervereinbarung mit allen Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrags

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 3	

Beschlussvorschlag:

Der AJJ nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und stimmt der regional abgestimmten Mustervereinbarung und dem geplanten Vorgehen zur Verbreitung des erweiterten Führungszeugnisses zu.

Sachverhalt:

Die Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen - wie bereits mehrfach im AJJ berichtet - eine Vielzahl von neuen Aufgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Ein Aufgabenbereich betrifft das **erweiterte Führungszeugnis**¹.

¹ Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Im „erweiterten Führungszeugnis“ sind hingegen Verurteilungen ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen noch wirkungsvoller von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, **mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.**

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr **sämtliche** Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Dieser Beschlussvorlage liegt eine **Mustervereinbarung** bei, die im Arbeitskreis mittelfränkischer Jugendamtsleitungen in der Sitzung vom 13.11.2013 verabschiedet wurde. Gegenüber dem frühzeitig veröffentlichten Mustertext des Landesjugendamtes geht dieser Text mit weiteren Erläuterungen noch stärker auf den Adressatenkreis und die zu erwartenden Praxisfragen ein (insb. ob ein Führungszeugnis gebraucht wird oder nicht).

Die Mustervereinbarung wurde mit dem Stadtjugendring (SJR) mehrfach besprochen und dabei punktuell ergänzt (z.B. mit dem Beratungsangebot der Stadt bei offenen Fragen zum Führungszeugnis oder bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung).

Folgende Schritte wurden mit dem SJR vereinbart:

- 1 Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien holt sich die Zustimmung des AJJ zur Mustervereinbarung ein
(Der Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.)
- 2 Einstellen der Mustervereinbarung in das Internet (Homepage Stadt Fürth, Rubrik Leben in Fürth/Kinder, Jugend) mit Begleitinformation
- 3 Zuleitung der Mustervereinbarung an die im SJR organisierten Mitgliedsorganisationen und Informationsveranstaltung des SJR am 14.03.2014

(parallel hat bereits begonnen)
Erfassung aller Träger der freien Jugendhilfe (auch nicht anerkannter) durch Datenabgleich;
sukzessive Kontaktaufnahme/Fertigung v. Anschreiben mit Mustervereinbarung
- 4 ggf. Abstimmung mit betr. Jugendämtern, wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt (evtl. gegenseitige Anerkennung vereinbaren)
- 5 Rückmeldungen (u.a) des SJR (einholen)/Beratungsleistungen nach Bedarf und Verstetigungsverfahren entwickeln.

Für die Aufgabenerledigung stehen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aktuell noch keine zusätzlichen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung. Eine Anmeldung zum Haushalt 2015 ist für diese Pflichtaufgabe notwendig.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 02.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Herr Hermann Schnitzer	Telefon: (0911) 974-1510
---	-----------------------------

Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die Stadt Fürth - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - im Folgenden "Jugendamt" und

<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist anstelle einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Folgende in Verantwortung des Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Laut §72a SGB VIII: wer "in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat".
- Die Regelung gilt für alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - o entweder im Rahmen von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen mindestens eine Nacht verbringen
 - o oder die Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche übernehmen, auch im Vertretungsfall

- o oder für Ehrenamtliche im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die kontinuierlich Verantwortung in einer offenen Kinder- bzw. Jugendeinrichtung übernehmen.
- o hiervon kann abgesehen werden, wenn dies in einem begründeten Einzelfall spontan notwendig wird, um die Aufsicht sicherzustellen.

Für die Einschätzung bezüglich einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ werden darüber hinaus folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder aufgrund der potenziell möglichen Nähe missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden.

Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, soll bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung,

öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/ in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Beratung

Da wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit ist, stehen benannte MitarbeiterInnen des Jugendamts als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

§ 7 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt, soweit hierfür zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, soll genutzt werden.

§ 8 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Entwurf

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Träger verpflichtet sich, bei einem Wechsel des unterzeichneten Verantwortlichen des Trägers den Nachfolger/die Nachfolgerin vom Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten und die Vereinbarung alle drei Jahre zu bestätigen.

<Ort>, den

<Name>
Dienststellenleitung Jugendamt

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Anlagen

- 1 Gesetzestext
- 2 Liste der einschlägigen Straftaten
- 3 Prüfschema Kurzfassung
- 4 Prüfschema Langfassung
- 5 Verfahren Führungszeugnis
- 6 Verfahren Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Anlage 1 Gesetzestext

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

Anlage 2 Liste der einschlägigen Straftaten

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 bis § 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 bis § 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 bis § 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Anlage 3 Prüfschema

I. Formale Voraussetzungen

–Kurzfassung–

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?

Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?

Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?

Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement ?

Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?

Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?

Ist die Tätigkeit geplant?



Alle formalen Voraussetzungen liegen vor



II. Vorlage eines Führungszeugnisses?

Machen die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?

Anlage 4 Prüfschema

I. Formale Voraussetzungen

–Langfassung–

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?
--

Jugendarbeit ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- *internationale Jugendarbeit,*
- *Kinder- und Jugenderholung,*
- *Jugendberatung.*

Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?
--

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- *auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,*
- *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- *auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die Mitglieder in Stadt- oder Kreisjugendringen sind, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?

Finanzielle Mittel werden durch das Jugendamt selbst vergeben und/ oder als übertragene Aufgabe durch Stad- und Kreisjugendringe. Die Zuschüsse, die durch die Stadt- und Kreisjugendringe vergeben werden, sind also ebenfalls finanzielle Mittel der Jugendhilfe.

Die Förderung bezieht sich nicht nur auf die konkrete Maßnahme oder das konkrete Projekt. Sobald der Vereinbarungspartner finanzielle Mittel aus der Jugendhilfe erhält (z.B. auch in Form einer Grundförderung), sind von allen Ehrenamtlichen, die letztlich unter den Personenkreis fallen, Führungszeugnisse vorzulegen.

Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement ?

Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet es für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von freien Trägern, Projekten, Vereinen, Initiativen oder Institutionen. Für ehrenamtliche Tätigkeit fällt ggf. eine Aufwandsentschädigung an. (Quelle: Wikipedia).

Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?

Nur wer eine Tätigkeit ausübt, bei der er oder sie im Kontakt mit Minderjährigen ist, muss ein Führungszeugnis vorlegen, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dies erforderlich machen.

Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?

*Das heißt, dass die Tätigkeit des/ der Ehrenamtlichen einen betreuenden oder pädagogischen Charakter haben muss.
Nicht-pädagogische Tätigkeiten sind im Gegensatz dazu bspw. rein technische oder organisatorische Aufgaben, Logistik, Küche usw. oder Aufgaben als Funktionär in einem Gremium (z.B. Vorstandsmitglied).*

Ist die Tätigkeit geplant?

Eine geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Einsatz des Ehrenamtlichen bereits seit längerem vorgesehen ist.

Eine nicht geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Betroffene spontan oder kurzfristig als Ersatz für einen anderen tätig wird.

In diesen, nicht geplanten, Fällen stellt sich ohnehin die Frage, ob es sich um ein ehrenamtliches Engagement handelt, wenn keine regelmäßige Tätigkeit erfolgt.



Alle formalen Voraussetzungen liegen vor

**II. Vorlage eines Führungszeugnisses?****Macht die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?**

Um diese Frage zu beantworten, sollte man prüfen, ob bei der Tätigkeit:

- *Situationen entstehen, die zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen ausgenützt und missbraucht werden können
z.B. vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen und/oder potenziell möglicher Näheverhältnisse*

Art des Kontaktes

*Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind. Dadurch kann das Gefährdungspotenzial, **also die Möglichkeit, die Gefährdung real werden zu lassen**, deutlich gesteigert sein. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.*

Aus sich des Kindes: bin ich auf X angewiesen, wenn ich etwas erreichen will? (z.B. besonders beliebte Aufgaben übertragen bekommen, Lob vor der Gruppe)

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

Intensität des Kontaktes

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig höher sein, wenn die Tätigkeit von nur einer Person ausgeübt wird. Hier findet keine oder nur wenig soziale Kontrolle statt, die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit nicht mindert (z. B. alleinige Leitung einer Kindergruppe gegenüber einer Leitung im Team).

Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit geschlossenen oder in einem offenen Kontext stattfindet.

*Bezogen auf die **Räumlichkeiten** können diese abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen) oder von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) sein.*

*Bezogen auf die **strukturelle Zusammensetzung** bzw. Stabilität der Gruppe, kann diese konstant bleiben (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager) oder sich regelmäßig ändern (z.B. offener Jugendtreff).*

Bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind ist regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen). Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer abschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein.

Eine besondere, gefahren erhöhende Intensität kann bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

Dauer des Kontaktes

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Beachte hier aber: Ausführungen zur Frage, ob die Tätigkeit geplant ist!

Entwurf

Anlage 5 Verfahren Führungszeugnis

Allgemeine Informationen unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/495978328467>

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis siehe Formular im Internet
Link zur jeweiligen Homepage der Kommune, auf der Formulare bereit gestellt werden

III. Muster zur Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass <Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe> gem. § 72a SGB VIII
die persönliche Eignung von Personen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich
Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-
pflegschaften führen).

Frau/Herr,

geboren am in,

wohnhaft in:

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a
Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers

Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz

Am 01.01.2012 ist eine Neufassung des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft getreten. Danach sind die Städte aufgefordert mit den Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung zu schließen. Diese Vereinbarung fordert die Träger auf von ihren hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erweiterte Führungszeugnisse (FZ) einzusehen und Personen mit bestimmten Verurteilungen von einer Tätigkeit auszuschließen.

Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden ein FZ vorlegen, aber für bestimmte Tätigkeiten kann davon abgesehen werden. Die Formulierungen sind leider nicht klar formuliert, deshalb hat der SJR Fürth zusammen mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien/Jugendamt der Stadt Fürth eine Liste zusammengestellt, die Tätigkeiten definiert, für die ein FZ vorzulegen ist oder davon abgesehen werden kann. Das Jugendamt bittet Sie zu beachten, dass diese Liste nicht abschließend ist. Die Empfehlungen des Jugendamts sind für den Einzelfall immer zu überprüfen, im Zweifel sollte immer ein FZ vorgelegt werden.

Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)

- Leiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**
- Betreuer/-in, Mitarbeiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**

regelmäßige Gruppenstunden, Trainingsstunden, etc.

- Leiter/-in einer Gruppenstunde (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Übungsleiter/-in im Sport (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Leiter/-in von Konfirmations-/ Kommunion- /Firmunterricht o.ä. - **FZ nötig**
- Hospitant/in(*) in einer Gruppenstunde - *kein FZ nötig*
- Hospitant/in(*) bei einer Trainingsstunde - *kein FZ nötig*

Offene Angebote

- Leiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Mitarbeiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Hospitant/in(*) in einem Offenen Treff - *kein FZ nötig*

Wettkämpfe

- Schiedsrichter/-in (eine Autorität - z.B. Fußball) - **FZ nötig**
- Wettkampfrichter (viele Personen => Autorität verteilt - z.B. Schwimmen) - *kein FZ nötig*

Tagesaktionen

- Mitarbeiter/-in bei Tagesausflügen - *kein FZ nötig*
- Mitarbeiter/-in bei Spielefesten - *kein FZ nötig*

Unterstützung durch Eltern/ Helfer/-innen

- Gasteltern bei Schüleraustausch/ internationalen Begegnungen/ u.ä. - **FZ nötig**
- Verkaufsdienst (Kuchen, Getränke, etc.) ohne Betreuungsfunktion - *kein FZ nötig*
- Fahrdienste - *kein FZ nötig*

Personal und Geschäftsstelle

- Geschäftsstellenpersonal ohne Pädagogische Aufgaben - *kein FZ nötig*
- Hausmeister - *kein FZ nötig*
- Hallen-/ Platzwart - *kein FZ nötig*
- Reinigungskräfte (außerhalb der Angebotszeiten) - *kein FZ nötig*

(*) Hospitanten sind Menschen, die in einer Betreuungstätigkeit Mitarbeiten, um sich einen Eindruck zu verschaffen, ob sie selbst ein solches (Ehren-)Amt ausüben wollen. Die Hospitation ist zeitlich begrenzt und immer unter Aufsicht von qualifiziertem Personal.

**Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII –
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Stand: 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss)

1. Teil

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde auch § 72a SGB VIII, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand hat, neu gefasst.

Kernpunkte der Neuregelung sind:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen, vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Die entsprechend überarbeiteten „Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sind im März diesen Jahres veröffentlicht worden.

Vor allem die Jugendämter werden durch den neuen § 72a SGB VIII mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die in den Fachlichen Empfehlungen des LJHA nicht bzw. nur teilweise beantwortet werden. Deshalb haben wir uns entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu sammeln und zu beantworten. Im vorliegenden ersten Teil sollen die folgenden Fragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII behandelt werden.

Frage 1: Welche Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII erfasst?

- **Träger der freien Jugendhilfe:**

Als Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 75 SGB VIII die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Ver-

bände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen. Darüber hinaus werden von § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden. Das autonome Betätigungsrecht freier Träger folgt vielmehr aus der grundgesetzlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

- **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:**

Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, d. h. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII) beteiligt sind, sofern sie über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.

Beispiele für das Aufgabenfeld der Jugendarbeit :

- Sportvereine, die freiwilligen Feuerwehren usw. werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII). Da die Abgrenzung nicht immer leicht bzw. eindeutig möglich ist, kann zusätzlich darauf abgestellt werden, ob die fraglichen Maßnahmen mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilmitteln gefördert werden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII).

- Kirchliche Maßnahmen / Kinder- und Jugendgruppen: Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahme und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z. B. Jugendgruppen, Ministrantengruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

- **Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:**

Die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII verlangt zudem, dass die durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachten Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sein müssen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es regelmäßig mit großem Aufwand verbunden, festzustellen, ob ein freier Träger mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird, da die Fördermittel unter Umständen durch andere Ämter oder z. B. Landes-/ Bundesbehörden ausgereicht werden. Da keine einheitlichen Strukturen bzw. Verfahren existieren, kann hierzu keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Die Stadt- bzw. Kreisjugendringe (SJR/KJR) sind über die anerkannten freien Träger informiert, die kommunale Jugendhilfemittel erhalten, soweit SJR / KJR diese Mittel verwalten. Darüber hinaus sind die Mitgliedsorganisationen der SJR / KJR anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die SJR / KJR trifft daher eine Obliegenheit, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Mitgliedsorganisationen bzw. die durch den SJR / KJR geförderten freien Träger Auskunft zu erteilen. Es ist daher empfehlenswert, über die SJR / KJR in Erfahrung zu bringen, welche Mitgliedsorganisationen im örtlichen SJR / KJR vertreten sind und oder von diesem gefördert werden.

Ergänzender Hinweis:

Träger der freien Jugendhilfe, die zwar Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, jedoch keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unterfallen nach der Gesetzesbegründung nicht dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII. Zur Etablierung und Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes ist es jedoch wünschenswert, mit diesen Trägern auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte zu vereinbaren.

Frage 2: Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII zuständig?

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Neben den kreisfreien Städten und Landkreisen kommen auch das Bayerische Landesjugendamt, die Bezirke und der Bayerische Jugendring als öffentliche Jugendhilfeträger in Betracht (vgl. § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15, 31, 32 AGSG). Maßgeblich ist, ob die Tätigkeit des freien Trägers auf die örtliche Ebene beschränkt ist oder der Schwerpunkt auf überörtlicher Ebene liegt. Ein wichtiges Abgrenzungskriterium kann hierbei die Herkunftsebene der Fördermittel sein (vgl. zum Ganzen: „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“, LJHA, Punkt B. II.).

Frage 3: Mit welcher Trägerebene ist die Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII abzuschließen?

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Es stellt sich die

Frage, auf welcher Ebene des entsprechenden Trägers der Abschluss zu erfolgen hat. Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn, ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d. h. diese ebenfalls vertraglich binden. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach der Organisationsstruktur des Trägers. Diese kann in der Regel der Trägersatzung entnommen werden. Es wird empfohlen, im Zweifel den entsprechenden Träger zur Klärung zu Rate zu ziehen.

Ist der jeweilige freie Träger hingegen überwiegend überörtlich tätig, so ist die Vereinbarung auf überörtlicher Ebene zwischen dem entsprechend zuständigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

Frage 4: Unterfallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden, und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, § 72a SGB VIII?

Die Beantwortung richtet sich danach, unter wessen Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig werden. Sind diese unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Pfeilschema des LJHA zu § 72a SGB VIII).

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der Jugendhilfe (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGSG), können jedoch gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den örtlichen Träger der Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind in diesem Fall unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII ist jedoch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Frage 5: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?

§ 72a SGB VIII setzt voraus, dass Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Haben Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber nicht im Bereich des SGB VIII tätig, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG verlangt wird. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BZRG sieht die Möglichkeit vor, für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Frage 6: Unterfallen JaS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter dem Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII?

Da die Fachkräfte der JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches nach § 13 SGB VIII Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrnehmen, sind sie von § 72a Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII erfasst. Werden sie im Einzelfall unter Verantwortung einer kreisangehörigen Gemeinde tätig, so gelten die Ausführungen zu Frage 4 entsprechend.

Fortsetzung folgt...

Marie Hesse, Bayerisches Landesjugendamt
Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Termin 15.01.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Sachstand 12/2013 zum Aufbau eines Fanprojektes der Spielvereinigung Greuther Fürth auf der Grundlage des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit" des Deutschen Fußballbundes (DFB)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: /	

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht wurde Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Im Rahmen der Referat I/IV-Besprechung am 22.02.2013 wurde erstmalig über das Anliegen der Spielvereinigung Greuther Fürth informiert, ein Fanprojekt ins Leben rufen zu wollen. Auf der Basis des „Nationalen Konzeptes“ des DFB ist eine Finanzierung aus Mitteln der Kommune, des Landes und des DFB möglich; d.h. der kommunale Anteil wird in gleicher Höhe vom Land aufgestockt und der DFB ergänzt die Finanzierung durch das 1,5-fache des kommunalen Anteils. Die Förderung ist eine dauerhafte Strukturförderung.

Bedarf

Ref. IV/JgA teilen die Auffassung der Spielvereinigung Greuther-Fürth und des Referates I, dass in Fürth ein konkreter Bedarf für die Installierung eines Fanprojektes besteht. In Fürth gibt es eine Fanszene von ca. 200 Jugendlichen, die sich bislang im Wesentlichen in den Räumen der „Sportfreunde Ronhof“ treffen und die entweder Mitglied im Verein „Horridos“ sind oder diesem nahe stehen. Aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins werden vielfältige Fanaktivitäten eigenständig organisiert. Das reicht von der Einübung sog. Choreografien über Filmabende bis hin zur Organisation der Besuche von Auswärtsspielen. Diese Gruppe hatte bereits aus eigener Initiative Kontakt zu und Besuch von einem Offenbacher Fanprojekt, um sich über deren Arbeit zu informieren. Es besteht in Fürth ein großes Interesse an dem Aufbau eines „selbstverwalteten“ Fanprojektes und es gibt einen Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten für die Aktivitäten der Fanszene. Ref. IV/JgA hält das nationale Konzept des DFB für eine gute

fachliche Grundlage zur Entwicklung einer erfolgreichen Fanarbeit und begrüßt grundsätzlich dieses Vorhaben.

Weitere Entwicklungen

Im Verlauf des Jahres 2013 wurde dieses Vorhaben in unterschiedlichen Zusammenhängen besprochen. Die Umsetzung scheiterte zunächst an den fehlenden kommunalen Mitteln für den städtischen Eigenanteil. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2014 wurde jedoch der Betrag von 15.000 € als städtischer Anteil in den Haushalt eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund fanden nun mehrere Gespräche zwischen der Spielvereinigung, den Fanvertretern von den Horridos, Ref. I, Ref. IV und Jugendamt und der Kinderarche (als potentieller Projektträger) statt.

Folgende Ergebnisse wurden bislang erzielt:

- Die Kinderarche bietet sich als Träger an und erscheint geeignet, weil bereits Kontakte zu der Spielvereinigung bestehen, z. B. im Rahmen eines Projekts für Fans mit Stadionverbot.
- Die Kinderarche wird bis zum 15.07.2014 einen Antrag auf Projektförderung für ein Fanprojekt beim DFB stellen. Es wird versucht, den kommunalen Eigenanteil von 15.000 € durch eine Neustrukturierung der Zuschüsse an die Kinderarche und die Anrechnung von Dienstleistungen der kommunalen Jugendarbeit (z.B. die Nutzung von Räumlichkeiten im „OTTO“, Projektarbeit, Fortbildungen o. ä.) auf bis zu 33.000 € zu erhöhen. Dadurch würden analog die Fördermittel bei der Ko-Finanzierung durch die anderen Zuschussgeber steigen. So könnte ein Betrag von bis zu 116.000 € pro Jahr erzielt werden.
- Die Kinderarche kann vermutlich geeignete Räumlichkeiten mit einer Fläche von ca. 300 qm in der Theresienstraße 17 in Fürth gegen Miete zur Verfügung stellen. Die Fans werden die Räume zeitnah besichtigen, um sich diesbezüglich eine Meinung zu bilden.
- Die Fanvertreter werden sich in Ihren Kreisen umhören, um geeignetes sozialpädagogisches Personal mit ausgeprägter Spielvereinigungs-Affinität und einer großen Akzeptanz in der Szene zu finden. Die personelle Ausstattung des Fanprojektes muss mindestens zwei Fachkräfte (Geschlechterparität) vorsehen.
- Die Spielvereinigung Greuther-Fürth kann sich vorstellen, falls erforderlich Mittel für die Renovierung und Ausgestaltung der Räume zu akquirieren und bei Anschaffungen behilflich sein.
- JgA-Jugendarbeit ist Kooperationspartner der Kinderarche und der Fans. Vorstellbar sind angebotsbezogene Koproduktionen bei Veranstaltungen wie Konzerten, medienpädagogischen Projekten, Seminaren und Fortbildungen in den Räumen des „OTTO“.
- Die Fanvertreter haben bereits konkrete und abgestimmte inhaltliche Vorstellung bezüglich der Umsetzung ihres Fanprojektes. Sie wünschen sich eine Anlaufstelle in der Innenstadt mit „Offenem-Tür-Betrieb“, pädagogische Unterstützung von

Fans in den Fragen der allgemeinen Lebensbewältigung, Bildungsarbeit und Auseinandersetzung mit fanrelevanten Themen wie Gewalt und Politik im Stadion, die Durchführung von jugendkulturellen Veranstaltungen und die Vorbereitung von Choreografien für die Spiele.

Die nächsten Schritte

Kinderarche, JgA/JA und die Fanvertreter werden gemeinsam die Räumlichkeiten des OTTO und der Kinderarche besichtigen,

JgA-JA wird seine kommunalen Leistungen kostenmäßig darstellen,

die Kinderarche wird gemeinsam mit den Fanvertretern an der Konzeptentwicklung mit Unterstützung der nationalen Koordinierungsstelle Fanprojekte arbeiten und die Antragstellung vorbereiten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	siehe Sachverhalt	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	30.12.2013
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Dr. Bernhard Röhrs	30.12.2013

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 02.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien
Frau Jutta Küppers

Telefon:
(0911) 974-1557

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Vereidigung des stv. stimmberechtigten Mitglieds des Ausschusses für Ju	
Vorlage JgA/139/2013	1
TOP 2 Anlage Vereidigung JgA/139/2013	3
TOP Ö 3 JgA - Budgetbericht I.2014 zum Sonderbudget Nr. 51510 mit Rechnungserge	
Anlage 1 TOP 3 Budgetbericht JgA/140/2013	5
Anlage zu TOP 3 Budgetbericht JgA/140/2013	7
TOP Ö 4 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII - Mustervereinbarung mi	
Vorlage JgA/142/2014	11
Anlage 1 Mustervereinbarung_final JgA/142/2014	15
Anlage 2 Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz JgA/142/2014	27
Anlage 3 FAQ_72aSGBVIII_Stand_20 09 2013 JgA/142/2014	29
TOP Ö 5.2 Sachstand 12/2013 zum Aufbau eines Fanprojektes der Spielvereinigung	
Vorlage JgA/141/2013	35
Inhaltsverzeichnis	39